

Rumpfsatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung

Gemäß § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) hat die Verbandsversammlung nach Beschlussfassung vom 06.12.2021 folgende Satzung erlassen.

§1 Allgemeines

Der Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg (im Folgenden Zweckverband genannt) versorgt die Grundstücke seines Gebietes mit Trink- und Betriebswasser (Brauchwasser). Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung der Gesellschaft für kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern.

§2 Grundstücksbegriff/ Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Wasserversorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der

Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstücksbesitzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Der Zweckverband ist berechtigt, die Eigengewinnungsanlage zu kontrollieren, insbesondere zu prüfen, ob von der Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgehen. Die Kontrolle der Eigengewinnungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für eine vorschriftmäßige Errichtung und sorgfältigen Betrieb der Anlage.

§8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §5 (3) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt:

- a) Der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (§4),
- b) der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§6),
- c) der Verpflichtung zur Mitteilung der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (§7 Abs. 4 Satz 1),
- d) der Sicherstellung der Verhinderung von Wirkungen der Eigenversorgungsanlage in das öffentliche Wasserversorgungsnetz (§7 Abs. 4 Satz 2).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Der Verband kann zur Beseitigung der in Absatz 1 beschriebenen Ordnungswidrigkeiten ein Zwangsgeld bis zu 500,00 € festsetzen. Er kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen.

Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§79 bis 89 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, 334) in der jeweils gültigen Fassung.

§9 AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067) und den „Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg zur AVB WasserV“ in den jeweils gültigen Fassungen.

§10 Messung

(1) Der Zweckverband stellt die vom Anschlussnehmer/Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Wasserzähler die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung, Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer/Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§11 Ablesung

(1) Die analogen Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer/Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich im Januar durch den Zweckverband zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen.

Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, Funkwasserzähler auch zu einem anderen Zeitpunkt auszulesen, soweit dies zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung oder zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rumpfsatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strassburg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 17.04.2001, zuletzt geändert am 02.12.2014 außer Kraft.

Strassburg, 07.12.2021

Hans- Joachim Conrad
Verbandsvorsteher

Zu § 10 Abs. 2 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Der Zweckverband stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

Funkwasserzähler werden nur unidirektional betrieben, d.h. die Daten werden aus dem Zähler heraus abgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.

Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden. Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel bzw. Wechsel des Anschlussberechtigten werden nur Zählerstand und Zählernummer übermittelt und erhoben. Für die nach § 11 Abs. 3 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.

Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.